
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0130/2021)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	12.04.2021	öffentlich

Bundesbeteiligung nach § 46 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II

Sachverhalt:

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II. Bis zum 31.12.2019 konnte sich der Bund auf der Grundlage des Artikel 104 a Abs. 3 Grundgesetz mit höchstens 49 % an den bundesweiten Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung beteiligen.

Eine höhere Beteiligung ab 50 % hätte zur Folge, dass für die Ausführung des Gesetzes die Rechtsfolge der Bundesauftragsverwaltung eintreten würde. Damit der Bund die Kommunen über die Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II finanziell weiter entlasten kann, ohne in die Bundesauftragsverwaltung einzutreten, wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes die Grenze für die Bundesauftragsverwaltung bei der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf drei Viertel der Ausgaben erhöht.

Mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder wurde dann die über den länderspezifischen Sockelbetrag hinausgehende Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung in § 46 SGB II rückwirkend zum 01.01.2020 um 25 % auf 27,7 % und ab 2021 auf 26,2 % angehoben.

Die bisherige zusätzliche Bundesbeteiligung in Höhe von 2,7 % wurde nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl in Rheinland-Pfalz auf die Kommunen verteilt.

Die zusätzlichen Bundesmittel hat das für die Abrechnung der Bundesbeteiligung zuständige Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung erstmals im September 2020 für den Zeitraum 01.01.2020 bis 30.09.2020 und im Oktober 2020 vorläufig auch nach der Einwohnerzahl verteilt.

Auf dieser Basis wurden dann auch die Einnahmen im Rahmen der Bundesbeteiligung im Haushalt für das Jahr 2021 mit 9.000.0000 Euro eingeplant.

Das fachlich zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz hat nunmehr entsprechend den Vorgaben im Landesgesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (4 Abs. 3 Satz 2 AGSGB II) nach Anhörung des Landkreistages Rheinland-Pfalz und des Städtetages Rheinland-Pfalz die Verteilung derart geregelt, dass von der zusätzlichen Bundesbeteiligung in Höhe von 25 % der Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung 15 % nach den tatsächlichen Ausgaben für diese Leistungen und 10 % (zuzüglich bisherige zusätzliche Bundesbeteiligung in Höhe von 1,2 % = 11,2%) nach der Einwohnerzahl auf die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Grundsicherung aufgeteilt werden.

Gegenüber der vorläufigen im Haushalt eingeplanten 9,0 Mio. Euro verringert sich der Anteil an der Bundesbeteiligung für den Landkreis Trier-Saarburg infolge der Änderung des Verteilmodus um voraussichtlich 1,6 Mio. Euro.

In dieser Höhe wird sich der Haushalt in 2021 beim Produkt 31222 – Leistungen zur Sicherung der Unterkunft und Heizung verschlechtern.

Landrat Schartz hatte im Rahmen der Haushaltsberatungen auf dieses Risiko, das zum damaligen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden konnte, hingewiesen.

Anlagen:

Proberechnung
Verteilmodus